Kundmachung

VERORDNUNG

des Gemeindevorstandes der Marktgemeinde Lustenau über die Erlassung einer Marktordnung

Aufgrund des § 293 der Gewerbeordnung 1994 idgF und des Beschlusses des Gemeindevorstandes vom 19.10.2017 wird verordnet:

§ 1
Anwendungsbereich

Diese Marktordnung ist auf nachstehende in der Marktgemeinde Lustenau stattfindenden Märkte anzuwenden:

1) Luschnouar Kilbi
2) Wochenmärkte
3) Luschnouar Chrischtkendlimarkt
4) Genehmigte Gelegenheitsmärkte (Spezialmärkte)

§ 2
Marktplätze

Als Marktplätze werden bestimmt:

1) Für die Kilbi:
   Der westliche Teil der Rathausstraße bis zum Pfarrweg inkl. „Virglars Hoschtat" Gst-Nr 93/1 , der nördliche Teil der Kaiser-Franz-Josef-Straße bis zum Gebäude Rathausstraße 9 (Volksschule Kirchdorf), der östliche Teil der Jahnstraße bis zum Gebäude Jahnstraße 5 (dzt „Weltladen"), der östliche Teil der Kirchstraße bis zum Gebäude Kirchstraße 10 (ehemaliges „Café Regina"), der östliche Teil der Schillerstraße bis zum Gebäude Schillerstraße 7 (dzt „CIC/Ender Werbung"), der südliche Teil der Maria-Theresien-Straße bis zum Gebäude Maria-Theresien-Straße 19 (dzt „Hofer Beck"), der Platz vor dem Gebäude Kaiser-Franz-Josef-Straße 4a (dzt „Hypobank") bis zur Einfahrt der Wohnlanlage Raiffeisenstraße 4b sowie der Kirchplatz und der Platz um den Reichshofsaal.

2) Für die Wochenmärkte – Luschnouar Markt:
   Kirchplatz und Rathausstraße bis zur Kreuzung Pfarrweg und Pfarrweg bis Pfarrweg 10 („Theresienheim").

DVR: 0105066

3) Für den Luschnouar Chrischtkendlimarkt:
Kirchplatz und und Maria-Theresien-Straße bis zur Pfarrkirche St. Peter und Paul

§ 3
Markttage und Marktzeiten

Die Markttage und Marktzeiten werden wie folgt festgelegt:

1) Die Kilbi findet am 2. Sonntag im Oktober in der Zeit von 10.15 Uhr bis 19.00 Uhr statt.

2) Der Luschnouar Markt (Wochenmarkt) findet jeweils am Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und am Samstag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr statt. Fällt auf einen Donnerstag oder Samstag ein Feiertag, kann der Markt vorverlegt werden.

3) Der Luschnouar Chrischtkendlimarkt findet jeweils am 1. Adventwochenende und zwar Freitag und Samstag jeweils von 14.00 Uhr bis 22.00 Uhr sowie Sonntag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.

§ 4
Gegenstände des Marktverkehrs

1) Marktgegenstand ist das Anbieten von Waren. Zum Verkauf sind zugelassen:

a) Auf der Kilbi:

1. Hauptgegenstände: alle für den freien Verkehr nach den gewerberechtlichen Bestimmungen zugelassenen Waren
2. Nebengegenstände: Lebensmittel, rohe Naturprodukte, Erzeugnisse der landesüblichen Nebenbeschäftigungen

b) Auf den Wochenmärkten:

1. Hauptgegenstände: Lebensmittel, rohe Naturprodukte, Erzeugnisse der landesüblichen Nebenbeschäftigungen
2. Nebengegenstände: alle für den freien Verkehr nach den gewerberechtlichen Bestimmungen zugelassenen Waren

c) Auf dem Luschnouar Chrischtkendlimarkt :

1. Hauptgegenstände: alle für den freien Verkehr nach den gewerberechtlichen Bestimmungen zugelassenen Waren
2. Nebengegenstände: Lebensmittel, rohe Naturprodukte, Erzeugnisse der landesüblichen Nebenbeschäftigungen

2) Der Verkauf von Waren, die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken, die an eine Gewerbeberechtigung gebunden sind, dürfen nur von den Gewerbetreibenden mit den

diesbezüglichen Gewerbeberechtigungen ausgeübt werden. Gewerbetreibende haben die Verständigung über die Eintragung im Gewerberegister oder eine dieser gleichwertigen Bestätigung ihres Herkunftslandes in deutscher Sprache mitzuführen.

3) Das Anbieten und Verkaufen von lebenden Tieren, Gegenständen militärischer Kampfausrüstung, Waffen, Tabakwaren sowie pornografischen und pyrotechnischen Artikeln ist verboten.

§ 5
Marktparteien

Marktparteien sind natürliche oder juristische Personen und sonstige Rechtsträger, die im Besitz eines gültigen Vertrages im Sinne dieser Verordnung sind.

§ 6
Marktansuchen

1) Die Marktgemeinde Lustenau kann Dritte mit der Durchführung der Märkte betrauen.

2) Für Märkte, die von der Marktgemeinde Lustenau durchgeführt werden, sind Ansuchen um Zuweisung eines Standplatzes zeitgerecht beim Marktgemeindeamt Lustenau schriftlich einzubringen.

3) Das Ansuchen hat den Namen und die Anschrift des Marktfahrers, die Größe des beanspruchten Standplatzes sowie die Marktgegenstände, die zum Verkauf gelangen sollen, zu enthalten.

§ 7
Vergabe und Nutzung von Standplätzen

1) Die Vergabe von Standplätzen erfolgt unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Fläche und der Art der Marktgegenstände, die zum Verkauf gelangen sollen, durch zivilrechtlichen Vertrag.

2) Den Marktfahrern werden Standplätze, sofern keine anderslautende Vereinbarung getroffen wird, in der Reihenfolge ihres Eintreffens nach freiem Ermessen zugewiesen. Ist ein Marktfahrer, dem ein bestimmter Standplatz zugewiesen worden ist, an den jeweiligen Markttagen um 7.00 Uhr, bzw beim Chrischtkendlimarkt um 12.00 Uhr, noch nicht anwesend, so kann dieser Standplatz vom Aufsichtsorgan für diesen Tag ganz oder teilweise an Dritte überlassen werden.

3) Die Zuweisung von Standplätzen kann im Einzelfall an Auflagen und Bedingungen geknüpft (zB hinsichtlich der Art der feilzubietenden Marktware) oder auch abgelehnt werden (zB Verstöße gegen die einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Marktordnung, mangelnde Gewerbeberechtigung oder Ähnliches).

4) Keiner der zugewiesenen Standplätze darf ohne Zustimmung der Marktgemeinde Lustenau verändert, vertauscht oder jemand anderem zur Benützung überlassen werden.

5) Das eigenmächtige Benützen leerstehender Standplätze ist verboten.

6) Die Marktfahrer haben ihren Standplatz mit ihrem Namen und Wohnort zu bezeichnen. Die Marktgemeinde Lustenau kann für die Wochenmärkte eine einheitliche Beschilderung auf Kosten der Marktfahrer vorschreiben. Die Marktfahrer haben die Preise der von ihnen angebotenen Waren nach Art und Menge und Beschaffenheit unter Bedachtnahme auf die einschlägigen Vorschriften ersichtlich zu machen.

7) Über Aufforderung hat sich der Marktfahrer durch entsprechende Dokumente, zB Gewerbeschein im Original auszuweisen.

8) Hat der Marktfahrer seinen Verkauf eingestellt, so hat er seinen Stand, seine Waren und Gerätschaften zu entfernen und seinen Standplatz in gereinigtem (gekehrten) Zustand – spätestens zwei Stunden nach Marktende – zu verlassen. Wird der Marktplatz für andere Veranstaltungen benötigt, so muss der Standplatz zum von der Marktgemeinde Lustenau vorgegebenen Termin verlassen werden. Die Abfälle sind vom Marktfahrer zu entsorgen. Widrigenfalls werden die Kosten für die Abfallbeseitigung dem Verursacher in Rechnung gestellt.

9) Marktfahrer, welche die öffentliche Ordnung und Ruhe auf dem Markt stören oder sich den Anordnungen der Marktaufsichtsorgane nicht fügen, können vom Markte gewiesen werden.

10) Das Verlegen von ungesicherten Kabel- oder sonstigen Leitungen etc. und das Aufstellen von Plakatständern ohne Bewilligung sind untersagt.

11) Alle Marktfahrer sind für die von ihren Ständen zu den Stromkästen verlegten Stromkabel verantwortlich. Die Stromkabel sind so zu verlegen und im Bedarfsfall durch geeignete Mittel wie zB genormte Kabelabdeckungen abzudecken, dass sie keine Stolpergefahr für vorbeilaufende Personen bilden.

12) Das Abstellen von Kisten, Körben, Fahrzeugen oder anderen den Marktverkehr hemmenden Gegenständen auf den Verkehrswegen, in Gängen, auf Gehsteigen, auf dem Kirchplatz und dergleichen ist untersagt.

13) Das Befahren der Marktplätze mit Fahrzeugen aller Art ist während der Marktzeit verboten.

14) Die Marktfahrer haften für alle Schäden, die der Marktgemeinde Lustenau oder Dritten entstehen und haben die Marktgemeinde schad- und klaglos zu halten.

§ 8
Untersagung der weiteren Markttätigkeit

Die Ausübung der Markttätigkeit an den zugewiesenen Standplätzen kann jederzeit mit sofortiger Wirkung untersagt werden. Als Gründe hierfür kommen insbesondere strafbares Verhalten, wie Nichteinhaltung der Marktordnung und Nichtbezahlung des Marktentgeltes sowie mangelnde Gewerbeberechtigung in Betracht. Für den Fall der Untersagung der Markttätigkeit bzw. Verweisung vom Marktplatz besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der entrichteten Entgelte.

§ 9
Marktaufsicht

Die Marktgemeinde Lustenau übt die Marktaufsicht und Marktpolizei durch die Marktaufsichtsorgane aus. Unter Marktaufsichtsorgane sind die von der Gemeinde beauftragten Organe zu verstehen.

§ 10
Marktentgelt

Für die Benützung des zugewiesenen Standplatzes ist an die Marktgemeinde Lustenau das hierfür festgesetzte Entgelt, zu entrichten. Das Entgelt wird mit der Zuweisung des Standplatzes für die vorgesehene Benützungszeit fällig.

§ 11
Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Marktordnung werden von der Bezirksverwaltungsbehörde nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 idgF bestraft.

§ 12
Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit dem auf ihre Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeindevorstandes der Marktgemeinde Lustenau über die Erlassung einer Marktordnung vom 04.03.2000 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Marktgemeinde Lustenau

Dr. Kurt Fischer

An der Amtstafel

angeschlagen am: 07. 11. 2017.

abgenommen am: 22. 11. 2017.